



**SCHIEDSRICHTERORDNUNG
des
NÖ. SCHIEDSRICHTERKOLLEGIUMS**

04/2025

Gliederung:

Abschnitt I:	Einleitung und Begriffsbestimmungen	§ 1
Abschnitt II:	Schiedsrichterausschuss	§§ 2 - 8
Abschnitt III:	NÖ. Schiedsrichterkollegium	§§ 9 - 11
Abschnitt IV:	Schiedsrichtergruppen	§§ 12 - 16
Abschnitt V:	Pflichten und Rechte der Schiedsrichter	§§ 17 - 19
Abschnitt VI:	Ehrenzeichen und Diplome	§ 20
Abschnitt VII:	Geschäftsordnung für den Schiedsrichterausschuss	§§ 21 - 34
Abschnitt VIII:	Sonstiges	§§ 35 - 36
Abschnitt IX:	Schlussbestimmungen	§ 37

Anhänge:

- 1.) ÖFB-Schiedsrichterdisziplinarordnung
- 2.) Klassifikationsbestimmungen für Schiedsrichter
- 3.) Beobachterordnung für Schiedsrichter des NÖSK
- 4.) Zusammensetzung des Disziplinarausschusses

Abschnitt I: Einleitung und Begriffsbestimmungen

§ 1 Einleitung und Begriffsbestimmungen

- (2) Die Gesamtheit der Schiedsrichter des NÖFV bildet das NÖ. Schiedsrichterkollegium (NÖSK), das unter der Führung des Schiedsrichterausschusses (SchA) steht.
- (3) Die Schiedsrichter des NÖFV sind nach regionalen Gegebenheiten in Schiedsrichtergruppen zusammengefasst, die dem SchA unterstehen. Die Einteilung der Gruppen und deren Sitz werden vom SchA reglementiert.
- (4) Die Angelegenheiten der Schiedsrichter des NÖFV werden – vorbehaltlich vorgesehener Genehmigungen durch das Präsidium oder den Vorstand des NÖFV – vom SchA autonom geführt.

Abschnitt II: Schiedsrichterausschuss

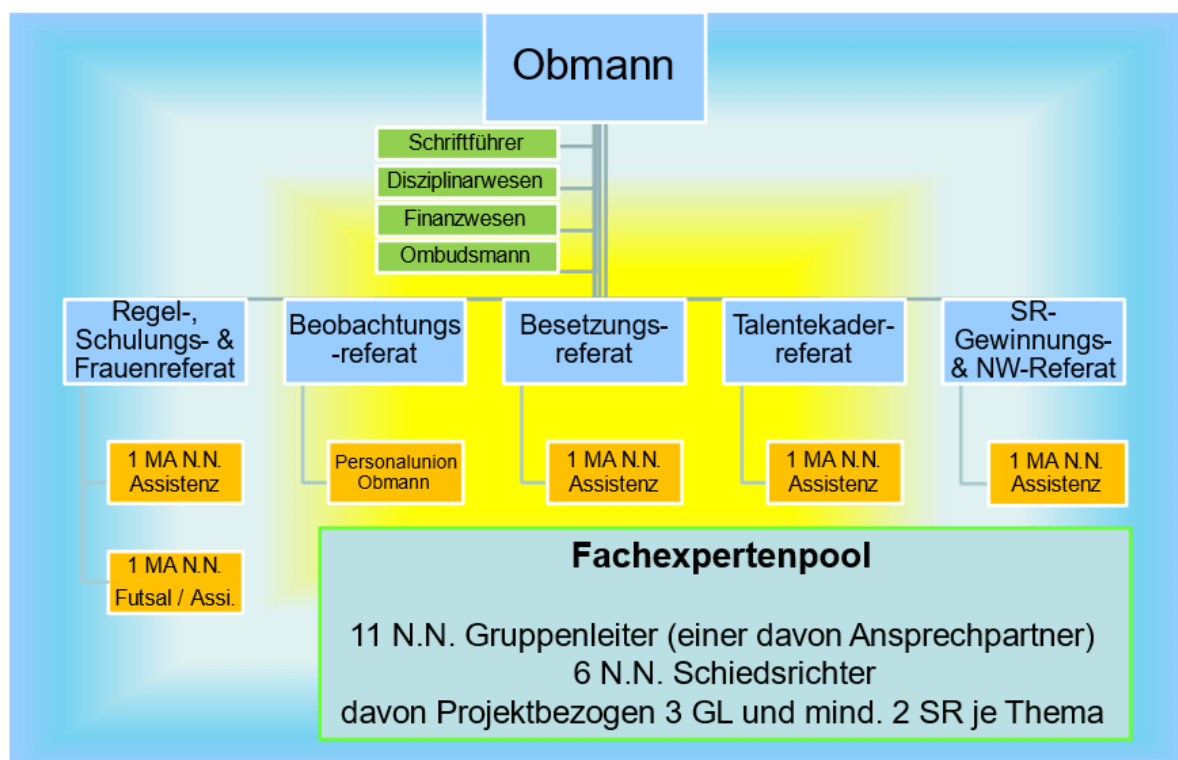
§ 2 Schiedsrichterausschuss

Der SchA besteht gem. § 20 der Satzungen des NÖFV aus einem Obmann und bis zu 9 Beisitzern. Folgende Funktionen werden durch Wahl besetzt:

- (1) Der SchA ist gem. §§ 6 und 20 der Satzungen des NÖ. Fußballverbandes Verbandsorgan und Unterausschuss des NÖFV. Er hat seinen Sitz am Sitz des NÖFV.

- 1 Obmann
- 1 Schulungs-, Regel-, Frauen- und Futsalreferent
- 1 Referent für Besetzung, Schiedsrichterassistenten und Administrator im FBO
- 1 Beobachtungsreferent
- 1 Referent für Schiedsrichtergewinnung und Erhaltung, Nachwuchsschiedsrichter und Nachwuchsreferenten sowie Verwaltung
- 1 Referent für Talentförderung
- 1 Schriftführer
- 1 Disziplinarreferent
- 1 Finanzreferent
- 1 Ombudsmann für Schiedsrichterangelegenheiten

Organisationsstruktur SR-Ausschuss NEU – Grundvariante



§ 3 **Bewerbung, Wahlausschuss, Wahlvorschlag**

- (1) Alle ordentlichen aktiven oder ordentlichen nichtaktiven Schiedsrichter sowie die Beobachter des NÖSK sind spätestens acht Wochen vor der ordentlichen Vollversammlung des NÖSK einzuladen, sich bei Interesse am Amt des Obmannes des SchA, um dieses zu bewerben.
- (2) Die Bewerbung gem. Abs. 1 ist bis zu einem vom SchA festgesetzten Termin schriftlich beim SchA einzubringen. Die Bewerbung ist nur gültig, wenn der Obmann-Kandidat gleichzeitig mit seiner Bewerbung eine Liste mit bis zu 9 Beisitzern vorlegt, die gem. § 2 dem künftigen SchA angehören sollen. Der Obmann-Kandidat hat das Einverständnis der auf seiner Liste nominierten Beisitzer zu dieser Nominierung nachzuweisen. Der Obmann-Kandidat und die nominierten Beisitzer müssen dem NÖSK angehören. Es darf keine Suspens, kein noch nicht abgeschlossenes Disziplinarverfahren oder eine nicht getilgte Strafe anhängig sein.
- (3) Die Nominierung als Beisitzer von ein und derselben Person durch mehrere Obmann-Kandidaten sind unzulässig. Scheint eine Person auf mehr als einer Liste gem. Abs. 2 auf, so ist jene Liste gültig, die zuerst beim SchA eingelangt ist. Alle übrigen Listen, auf denen diese Person aufscheint, sind ungültig. Die betreffenden Obmann-Kandidaten haben in diesem Fall binnen einer Woche eine neue Liste vorzulegen. Andernfalls ist die Bewerbung des jeweiligen Obmann-Kandidaten ungültig und vom weiteren Verfahren auszuschneiden.
- (4) Spätestens sechs Wochen vor der ordentlichen Hauptversammlung des NÖSK hat der SchA einen Wahlausschuss einzusetzen, welcher der Vollversammlung des NÖSK verantwortlich ist. Dieser Wahlausschuss besteht aus einem Mitglied des Verbandspräsidiums als Vorsitzenden, drei Vertretern des SchA und drei Vertretern der Gruppenleiter. Bewerber um das Amt des Obmannes dürfen dem Wahlausschuss nicht angehören.
- (5) Bewirbt sich nur eine Person um das Amt des Obmannes, so ist diese gemeinsam mit den gem. Abs. 2 nominierten Beisitzern durch den NÖSK-Wahlausschuss der Vollversammlung des NÖSK (§ 10) zur Bestätigung vorzuschlagen.
- (6) Gibt es mehr als zwei Kandidaten für das Amt des Obmannes, so hat der NÖSK - Wahlausschuss aufgrund der fachlichen Eignung der Kandidaten mit einfachem Mehrheitsbeschluss so viele Kandidaten auszuschneiden, sodass nur mehr zwei verbleiben.
- (7) Der NÖSK - Wahlausschuss stimmt hinsichtlich der Aufnahme der beiden verbleibenden Kandidaten in den Wahlvorschlag ab. Erreicht dabei ein Kandidat eine Dreiviertelmehrheit, so ist der betroffene Kandidat der designierte Obmann des SchA und vom NÖSK-Wahlausschuss der Vollversammlung des NÖSK gemeinsam mit den gem. Abs. 2 nominierten Beisitzern zur Bestätigung vorzuschlagen.
- (8) Erreicht keiner der Kandidaten eine Dreiviertelmehrheit, so ist aus beiden Bewerbern ein Wahlvorschlag für die Vollversammlung des NÖSK zu erstellen, in dem der Kandidat mit den meisten Stimmen im NÖSK-Wahlausschuss an erster Stelle zu reihen ist.

- (9) Die Vollversammlung des NÖSK wählt im Falle des Abs. 8 mit einfacher Stimmenmehrheit den Obmann des SchA gemeinsam mit den gem. Abs. 2 nominierten Beisitzern geheim in schriftlicher Form. Dabei ist zuerst über den vom Wahlausschuss erstgereihten Kandidaten abzustimmen.
- (10) Liegt gemäß Abs. 5 und 7 nur ein Wahlvorschlag des Wahlausschusses des NÖSK vor, so obliegt der Vollversammlung die Bestätigung des nominierten Obmannes und seiner Beisitzer.
- (11) Der von der Vollversammlung gewählte bzw. bestätigte Obmann des SchA und seine Beisitzer sind dem Wahlausschuss des NÖFV zur endgültigen Wahl durch die Hauptversammlung des NÖFV zu melden.

§ 4 Mitglieder des SchA

- (1) Sind Personen im SchA als Mitglieder tätig, so dürfen diese in der Regel keine Funktion in den Schiedsrichtergruppen ausüben. Ausnahmen sind vom Präsidium des NÖFV zu genehmigen.
- (2) Zur Erledigung besonderer Aufgaben ist der SchA ermächtigt, weitere sportsachverständige Personen, die jedoch im SchA weder Sitz noch Stimmrecht haben, heranzuziehen (z.B. für administrative Arbeiten, Assistentztätigkeiten, Mitarbeit in Projekten des SchA, Lehrgänge, Schulungsabende usw.)
- (3) Scheidet ein Mitglied des SchA während der Amtsperiode aus, so hat der SchA die Kooptierung eines neuen Mitgliedes durch den Vorstand des NÖFV zu beantragen. Bei Ausscheiden des Obmannes führt der Obmannstellvertreter die Geschäfte bis zur nächsten Hauptversammlung des NÖFV. Scheidet auch der Obmannstellvertreter aus, hat der SchA dem Vorstand einen geschäftsführenden Vorsitzenden vorzuschlagen.
- (4) Ein Mitglied des SchA darf höchstens drei Funktionen in diesem innehaben.

§ 5 Beschlussfähigkeit und Abstimmung

- (1) Der SchA ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der 6 stimmberechtigten Mitglieder zur Zeit der Beschlussfassung anwesend sind.
- (2) Zu einem gültigen Beschluss ist die einfache Mehrheit der in beschlussfähiger Anzahl anwesenden Mitglieder des SchA erforderlich. Es besteht Stimmpflicht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel durch Erheben der Hand. Die Abstimmung hat durch Stimmzettel zu erfolgen, wenn dies von mindestens einem Drittel, der in beschlussfähiger Anzahl anwesenden Mitglieder des SchA verlangt wird.
- (5) Die Sitzungen des SchA sind vertraulich.

§ 6 Aufgaben des Schiedsrichterausschusses

Zu den Aufgaben des SchA gehören ins besonders:

- a) Besetzung der Verbandsfußballspiele des NÖFV mit Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten – wobei der SchA berechtigt ist, Schiedsrichter und Schiedsrichterteams auch von anderen Verbänden anzufordern; als Vergütung dürfen nur die jeweiligen Gebühren des NÖFV verrechnet werden.
Für die Besetzung sind der Besetzungsreferent des NÖSK sowie die Nachwuchsbesetzer in den Schiedsrichtergruppen verantwortlich.
- b) Fortbildung der Verbandsschiedsrichter in Lehrgängen und Schulungsabenden (Regeldiskussionen). Diese dienen zur Erreichung einer einheitlichen Regelauslegung und Regelanwendung und sind Pflichtveranstaltungen.
Der Obmann, der Schulungs- u. Regelreferent sowie der Beobachtungsreferent des SchA sind ermächtigt Pflichtveranstaltungen festzulegen.
- c) Verlautbarung von Beschlüssen, sowie Entgegennahme von Wünschen, Beschwerden und Anregungen des NÖFV, sowie seiner Mitglieder und Angehörigen. Solche Anbringen sind vom Obmann binnen 6 Wochen zu beantworten oder zur weiteren Behandlung an das zuständige Verbandsorgan weiterzuleiten.
- d) Laufende Feststellung der Leistungen der Angehörigen des NÖSK, sowie Ausbildung, Prüfung und Beobachtung des Schiedsrichter-Nachwuchses.
- e) Nominierung von Schiedsrichtern für Bewerbe im Rahmen des ÖFB.
- f) Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit dem Präsidium des NÖFV.
- g) Entsendung von Delegierten zu nationalen und internationalen Schiedsrichtertagungen.
- h) Bekanntgabe von Kandidaten als Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten für den ÖFB-Förderkader, sowie Zurückziehung von Schiedsrichtern und Schiedsrichterassistenten aus diesen Bewerben.
- i) Erledigung aller das Schiedsrichterwesen betreffenden Verwaltungsangelegenheiten.
- j) Beschlussfassung über Anträge an den Vorstand des NÖFV.
- k) Festlegung der Klassifikationsbestimmungen betreffend Höher- und Rückreihung und Erstellung der Schiedsrichterlisten für die einzelnen Leistungsklassen.
- l) Förderung des kollegialen Zusammenschlusses aller Angehörigen des NÖSK.

- m) Herausgabe eines Mitteilungsblattes; dessen Herausgabe richtet sich nach der Notwendigkeit.
- n) Festsetzung von Jahresmitgliedsbeiträgen, Säumniszuschlägen und Geldstrafen, deren Höhe vom Vorstand zu genehmigen ist.
- o) Erstellen der Beobachterordnung, der Beobachterliste und Festlegung der Bestimmungen für die Beobachterordnung.
- p) Die Mitglieder des SchA sind verpflichtet, je nach Zuordnung die Sitzungen der Meisterschaftsgruppen zu besuchen. Sie haben auf Beschwerden und Anfragen Stellung zu nehmen und darüber in der nächsten Sitzung des SchA zu berichten.

§ 7 Finanzielle Bestimmungen

- (1) Der Obmann des SchA hat im Einvernehmen mit dem Finanzreferenten des NÖFV für jedes Haushaltsjahr einen Voranschlag so rechtzeitig zu erstellen, dass er mit Beginn des Rechnungsjahres wirksam werden kann. Der Voranschlag, in den alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben in voller Höhe aufzunehmen sind, bildet die bindende Grundlage für die finanzielle Gebarung des NÖSK.
- (2) Die erforderlichen Mittel werden aufgebracht:
 - a) durch Zuwendungen des NÖFV zur Erfüllung bestimmter Aufgaben;
 - b) durch die vom SchA bestimmten Beiträge der Mitglieder des NÖSK. Die Beiträge sind bis zu einem vom SchA festgelegten Termin, jedenfalls bis spätestens 31. August eines jeden Jahres fällig;
 - c) durch die Einhebung eines Säumniszuschlags in der Höhe von 50 % des Beitrages bei Nichteinhaltung dieser Zahlungsfrist;
 - d) durch die Einhebung von Geldstrafen, die vom SchA gemäß dem Strafregulativ vorgeschrieben werden;
 - e) sonstige Zuwendungen.
- (3) Die Abwicklung der Kassengeschäfte des NÖSK obliegt grundsätzlich dem NÖFV. Ausgaben, die über ihre Zweckbestimmung hinausgehen, dürfen nicht getätigt werden.
- (4) Für Barauszahlungen dürfen nur die vom Kontrollausschuss der „Sport Austria“ aufgelegten Formulare verwendet werden.

§ 8 Gremien des Schiedsrichterausschusses

Der SchA bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben:

- a) der ordentlichen und außerordentlichen Vollversammlung des NÖSK
- b) der Versammlung der Gruppenleiter

- c) der Versammlung der Gruppen-Schulungsreferenten
- d) der Versammlung der Gruppen-Nachwuchsbesetzungsreferenten
- f) der Versammlung der Gruppen-Neulingsbetreuer

Abschnitt III: NÖ. Schiedsrichterkollegium

§ 9 NÖ. Schiedsrichterkollegium

- (1) Angehörige des NÖSK sind:
 - a) ordentliche **aktive** Schiedsrichter: Schiedsrichter, die nach erfolgreicher Ablegung der schriftlichen und mündlichen Prüfung und überprüfter Eignung definitiv vom SchA aufgenommen werden;
 - b) ordentliche **nichtaktive** Schiedsrichter: Schiedsrichter, die wegen Erreichens der Altersgrenze, aus anderen Gründen oder auf ihr Ansuchen, wobei mindestens 15 Jahre aktive Tätigkeit als Schiedsrichter für Kampfmannschaften bzw. 20 Jahre aktive Tätigkeit als Jugendschiedsrichter Voraussetzung ist, die Schiedsrichtertätigkeit nicht mehr ausüben und mit Genehmigung des SchA weiter im NÖSK verbleiben;
 - c) **provisorische** Schiedsrichter: alle Schiedsrichterkandidaten, nach abgelegter theoretischer Prüfung, bis zu jenem Zeitpunkt an dem ihre Eignung festgestellt wurde;
 - d) **Gastschiedsrichter**: Schiedsrichter, die vorübergehend - meist aus beruflichen Gründen - ihre Schiedsrichtertätigkeit in Niederösterreich ausüben möchten und deren Eignung dazu vom SchA festgestellt wurde;
 - e) **Beobachter**: ehemalige aktive Schiedsrichter, die über Vorschlag des Beobachtungsreferenten vom SchA eingesetzt werden;
 - f) **Ehrenobmann**: scheidender oder ehemaliger verdienstvoller Obmann des SchA, der durch die Vollversammlung des NÖSK gewählt wird;
 - g) **Ehrenmitglieder**: Schiedsrichter, die durch die Vollversammlung des NÖSK für besondere Verdienste um das Schiedsrichterwesen als Ehrenmitglied gewählt werden.
- (2) Voraussetzung für die Aufnahme in das NÖSK ist die geistige und körperliche Eignung, sowie die persönliche Unbescholtenheit des Bewerbers, die Erreichung des 14. Lebensjahres, die erfolgreiche Ablegung der schriftlichen Prüfung. Die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses ist erforderlich. Bei Bediensteten einer Gebietsköperschaft, die sich als solche ausweisen müssen, kann von der Beibringung einer solchen Bestätigung abgesehen werden. Mitglieder des NÖSK haben die Möglichkeit, neben ihrer aktiven SR-Tätigkeit bei einem Verbandsverein des NÖFV als Spieler, Trainer und Funktionär bis zur Gebietsliga tätig zu sein.
- (3) Über die Aufnahme als Schiedsrichterkandidat entscheidet der SchA.

- (4) Über die endgültige Aufnahme eines provisorischen Schiedsrichters (Schiedsrichterkandidat) entscheidet der SchA nach Feststellung der Eignung.
- (5) Schiedsrichter aus anderen Landesverbänden können sich mit Zustimmung ihres früheren Landesverbandes um die Aufnahme in das NÖSK bewerben. Über die Aufnahme entscheidet der SchA.
- (6) Ebenso entscheidet der SchA über eine eventuelle Wiederaufnahme eines ausgeschiedenen ordentlichen aktiven oder nichtaktiven Schiedsrichters.
- (7) Wechselt ein aktiver Schiedsrichter, innerhalb der ersten drei Jahre nach der erfolgten Aufnahme in das NÖSK, in einen anderen Landesverband, so ist zur Erteilung der Freigabe eine Ausbildungsentschädigung von € 300,- an das NÖSK zu entrichten.
- (8) Die Entscheidung des SchA nach Abs. 3 bis 7 erfolgt unter Ausschluss des Protestweges.

§ 10 Vollversammlung der NÖSK

- (1) Die ordentliche Vollversammlung des NÖSK findet analog der Hauptversammlung des NÖFV statt. Sie ist vom SchA spätestens vier Wochen vor der ordentlichen Hauptversammlung des NÖFV abzuhalten. An der Vollversammlung sind alle – die durch Wahl in den Schiedsrichtergruppen zu bestimmende - Delegierten der Schiedsrichtergruppen und Mitglieder des SchA teilnahme- und stimmberechtigt. Den einzelnen Schiedsrichtergruppen kommt dabei eine Delegiertenstimme für je 10 ihrer ordentlichen Mitglieder zu. Stichtag für die Festsetzung der Stimmanzahl der Gruppen ist dabei jeweils der 31. Dezember des vorangegangenen Jahres. Für die Zählung sind nur die Schiedsrichter heranzuziehen, die ihren finanziellen Verpflichtungen nachgekommen sind und nicht mit einer Sperre belegt sind. Jede Gruppe kann so viele Delegierte entsenden, als sie über Stimmen verfügt. Eine Übertragung der Stimmrechte auf einen Stimmführer der Gruppe ist möglich.
- (2) Der Obmann des SchA führt den Vorsitz, bei dessen Verhinderung der Obmannstellvertreter. Ist auch dieser verhindert, ist vom SchA ein geeigneter Vertreter aus den Mitgliedern des SchA zu wählen.
- (3) Eine außerordentliche Vollversammlung des NÖSK ist einzuberufen, wenn dies von zumindest einem Zehntel aller ordentlichen aktiven Mitglieder und nichtaktiven Schiedsrichter schriftlich vom SchA gefordert wird, oder wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des SchA ausgeschieden sind, oder wenn der Vorstand des NÖFV die Einberufung anordnet. Die Einberufung, die Einbringung von Anträgen und die Vorsitzführung sowie die Stimmrechte richten sich nach den für die ordentliche Hauptversammlung geltenden Bestimmungen.

§ 11 Befugnisse der Vollversammlung des NÖSK

- (1) Feststellung der anwesenden stimmberechtigten Personen.
- (2) Über die Vollversammlung des NÖSK ist ein Protokoll zu erstellen.
- (3) Entgegennahme des vom SchA zu erstattenden Rechenschaftsberichtes.
- (4) Wahl bzw. Bestätigung des Obmannes und der Mitglieder des SchA.
- (5) Allfällige Wahl von Ehrenobmännern und Ehrenmitgliedern.
- (6) Beschlussfassung über Anträge seiner Mitglieder. Diese müssen spätestens eine Woche vor der ordentlichen oder außerordentlichen Vollversammlung des NÖSK dem SchA schriftlich übermittelt oder in der Geschäftsstelle des NÖFV schriftlich eingereicht werden.
- (7) Beratung aller das Schiedsrichterwesen betreffenden Fragen. Diese Belange können auch dem SchA zur Erledigung zugewiesen werden.
- (8) Für einen rechtskräftigen Beschluss ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Die Beschlussfassung zu Pkt. 5 bedarf einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Teilnehmer.

Abschnitt IV: Schiedsrichtergruppen

§ 12 Errichtung von Schiedsrichtergruppen

Die Schiedsrichter werden vom SchA in Schiedsrichtergruppen zusammengefasst. Ein Wechsel der Schiedsrichtergruppe ist nur nach Beschluss des SchA möglich.

Neu in das Kollegium aufgenommene Schiedsrichter werden vom SchA geografisch einer Schiedsrichtergruppe zugeteilt.

§ 13 Leitung und Tätigkeit der Schiedsrichtergruppen

- (1) Die Leitung der gebildeten Schiedsrichtergruppen erfolgt durch den Gruppenleiter, der aus dem Kreis der gruppenangehörigen Schiedsrichter vom Schiedsrichterausschuss bestellt wird.
Spätestens zwei Wochen nach Konstituierung des SchA nach der Hauptversammlung des NÖFV sind die Mitglieder der einzelnen Schiedsrichtergruppen einzuladen, sich bei Interesse am Amt des Gruppenleiters schriftlich bis zu einem festgesetzten Termin beim SchA um dieses zu bewerben.
Der Schiedsrichterausschuss hat aus diesen Bewerbern die fachlich geeignetste Person auszuwählen und als Gruppenleiter zu bestellen.
- (2) Die Funktionsperiode der Gruppenleiter dauert analog der Funktionsperiode des SchA.

- (3) Die Schiedsrichterausschuss ist berechtigt während der Funktionsperiode einen Gruppenleiter seines Amtes zu entheben.
- (4) Im Falle einer Enthebung eines Gruppenleiters gem. Abs. 3, oder wenn ein Gruppenleiter während der Funktionsperiode sein Amt zurücklegt, ist vom SchA unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Abs. 1 ein neuer Gruppenleiter zu bestellen.
- (5) Der vom SchA bestellte Gruppenleiter hat bei der ersten Regeldiskussion nach der konstituierenden Sitzung des SchA die Mitglieder der Gruppenleitung vorzuschlagen. Diese sind von den Mitgliedern der jeweiligen Schiedsrichtergruppe mit einfacher Stimmenmehrheit zu bestätigen. Die Gruppenleitung setzt sich wie folgt zusammen:
 - 1 Gruppenleiter-Stellvertreter
 - 1 Schriftführer
 - 1 Schriftführer-Stellvertreter
 - 1 Kassier
 - 1 Kassier-Stellvertreter
 - 1 Schulungsreferent
 - 1 Schulungsreferent-Stellvertreter
 - 1 Neulingsreferent
 - 1 Neulingsreferent-Stellvertreter
 - 1 Nachwuchsbesetzer bei Notwendigkeit
 - 1 Trainingsleiter bei Notwendigkeit
- (6) Bei dieser Regeldiskussion laut § 13 Punkt 5 sind von den anwesende Mitgliedern der jeweiligen Schiedsrichtergruppe zwei Rechnungsprüfer m einfacher Stimmenmehrheit zu wählen.
- (7) Eine Suspens, ein noch nicht abgeschlossenes Disziplinarverfahren und eine nicht getilgte Strafe, schließen die Bestellung zum Gruppenleiter und zu einer anderen Funktion in der Gruppenleitung aus.
- (8) Dem Gruppenleiter obliegen folgende Aufgaben:
 - a) die Leitung der Regeldiskussionsabende;
 - b) die Übermittlung aller Beschlüsse des SchA;
 - c) die Mitwirkung bei der Werbung von Schiedsrichtern;
 - d) die Mitwirkung bei der Abarbeitung von, vom SchA beauftragten Projekten (je Projekt jeweils 3 aus den 11 Gruppenleitern);
 - e) die Teilnahme an den Gruppenleiterversammlungen.
- (9) Die Schiedsrichtergruppen sind zur Durchführung des Schriftverkehrs und der Verwaltung einer Gruppenkasse berechtigt.
- (10) Vor der Neueinsetzung der Gruppenleitung muss die Gruppenkasse durch die amtierenden Rechnungsprüfer geprüft werden und der Kassier, sowie die alte Gruppenleitung, entlastet werden.

- (11) Der Schulungsreferent bzw. dessen Stellvertreter hat nach den Anweisungen des Schulungsreferenten des SchA für eine einheitliche Regelauslegung zu sorgen und die Regeldiskussionen hinsichtlich dieses Tagesordnungspunktes zu leiten.
- (12) Zur besonderen Betreuung der provisorischen Schiedsrichter wird ein Neulingsreferent eingesetzt. Dem Neulingsreferenten obliegt die weitere Betreuung junger aktiver Schiedsrichter, u.a. Erarbeitung der Schiedsrichterassistentenberichte, eventuelle Beobachtungsberichte und Neulingsberichte.
- (13) Ein Vertreter der Gruppenleiter kann an Sitzungen des SchA beratend teilnehmen. Alle Gruppenleiter erhalten je eine Kopie des Sitzungsprotokolls des SchA.
- (14) Die Gruppenleiter dürfen nur über den SchA mit anderen Verbandsorganen in Verbindung treten.

§ 14 Die Gruppenleiterversammlung

- (1) Die Gruppenleiterversammlung findet mindestens zweimal im Jahr statt. Die Teilnahme der Gruppenleiter (bei deren Verhinderung der Stellvertreter) ist Pflicht. Die Gruppenleiterversammlung wird vom SchA einberufen.
- (2) Die Mitglieder des SchA haben das Recht, an den Gruppenleiterversammlungen teilzunehmen.
- (3) Den Vorsitz der Gruppenleiterversammlung hat der Obmann des SchA bzw. ein vom SchA nominiertes Mitglied zu führen.
- (4) Die Gruppenleiter werden bei diesen Versammlungen vom SchA über alle aktuellen Themen informiert. Anfragen über Regelauslegung, Lehrgänge und deren Teilnehmer, Wünsche, Bitten und Beschwerden der Schiedsrichter ihrer Gruppen sind auf alle Fälle zu behandeln.
- (5) Zu den Gruppenleiterversammlungen können weitere sportsachverständige Personen über Beschluss des SchA beigezogen werden.
- (6) Bei der Gruppenleiterversammlung sind drei Mitglieder für den Wahlausschuss zu nominieren.
- (7) Die Protokollführung erfolgt durch den Schriftführer des SchA.

§ 15 Versammlung der Schulungsreferenten

- (1) Die Versammlung der Schulungsreferenten findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Teilnahme der Schulungsreferenten bzw. deren Stellvertreter ist Pflicht. Die Versammlung wird vom SchA einberufen. Sie hat den Zweck,

eine einheitliche Schulung und Ausbildung der Mitglieder des NÖSK zu gewährleisten.

- (2) Die Mitglieder des SchA haben das Recht, an dieser Versammlung teilzunehmen.
- (3) Zu dieser Versammlung können weitere sportsachverständige Personen über Beschluss des SchA beigezogen werden.
- (4) Den Vorsitz hat der Obmann oder der Schulungs- und Regelreferent des SchA zu führen.

§ 16 Versammlung der Neulingsbetreuer und Nachwuchsbesetzer der Gruppen

- (1) Die Versammlung der Neulingsbetreuer findet nach Möglichkeit einmal im Jahr statt. Die Teilnahme der Neulingsbetreuer ist Pflicht. Die Versammlung wird vom SchA einberufen. Sie hat den Zweck, eine einheitliche Schulung und Betreuung von provisorischen und jungen aktiven Schiedsrichtern des NÖSK zu gewährleisten.
- (2) Die Versammlung der Nachwuchsbesetzer findet mindestes einmal im Jahr statt. Die Teilnahme der Nachwuchsbesetzer oder deren Stellvertreter ist Pflicht. Die Versammlung wird vom SchA einberufen. Sie hat den Zweck, eine einheitliche Besetzung der Nachwuchsspiele des NÖFV zu gewährleisten.
- (3) Die Mitglieder des SchA haben das Recht an diesen Versammlungen teilzunehmen.
- (4) Zu diesen Versammlungen können weitere sportsachverständige Personen über Beschluss des SchA beigezogen werden.
- (5) Die Protokollführung erfolgt jeweils durch ein Mitglied des SchA.
- (6) Den Vorsitz hat jeweils der Obmann oder der zuständige Referent des SchA zu führen.

Abschnitt V: Pflichten und Rechte der Schiedsrichter

§ 17 Pflichten der Schiedsrichter

Die Schiedsrichter des NÖSK haben folgende Pflichten:

- a) Zahlung des Mitgliedsbeitrages und des Gruppenbeitrages bis spätestens 31. August jeden Jahres, sowie eines Säumniszuschlages (50 % des jeweils gültigen Beitrages) bis längstens 15. September jeden Jahres;
Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird vom SchA festgesetzt und im Sommer Mitteilungsblatt verlautbart.
Die Höhe der Gruppenbeiträge wird von den Schiedsrichtergruppen festgesetzt.
- b) Befolgung aller Besetzungen durch den SchA. Die Schiedsrichter sind ungeachtet ihrer Einteilung in Leistungsklassen verpflichtet, auch Spiele niederer Klassen zu leiten. Weiters sind sie verpflichtet, eine allfällige Verhinderung zeitgerecht dem SchA bekanntzugeben;
Die Abmeldefrist von der Besetzung wird über Vorschlag des Besetzungsreferates vom SchA festgesetzt und im Sommer Mitteilungsblatt verlautbart.
Abmeldungen **vor dieser Frist werden vom Schiedsrichter selbst** ins System eingegeben!
Die Abmeldefrist von der Besetzung für Schiedsrichter des Talente-u. Sichtungskaders wird über Vorschlag des Talentekaderreferates vom SchA festgesetzt und im Sommer-Mitteilungsblatt verlautbart.
Abmeldungen nach obigem Fristen sind **AUSNAHMSLOS dem SR-Administrator** per e-Mail an sradmin@noefv.at mitzuteilen (wenn kein e-Mail möglich, dann auch telefonisch).
- c) einwandfreies Verhalten;
- d) Leitung der Wettspiele nach bestem Wissen und Gewissen; Beachtung der Spielregeln; Unterlassung von Handlungen, die geeignet sind, die Unparteilichkeit des Schiedsrichters in Zweifel zu ziehen; Tragen des österreichischen Schiedsrichterwappens auf der Sportkleidung;
- e) rechtzeitiges und bestimmungsgemäßes Erscheinen zum nominierten Wettspiel, sowie rechtzeitiges und bestimmungsgemäßes Abfassen der Berichte und Meldungen im Onlinesystem bzw. Einsenden der Spielberichte, die derart abzufassen sind, dass Vorkommnisse klar und eindeutig dargestellt sind.
Im Kampfmannschaftsbereich müssen die Schiedsrichter bzw. Assistenten spätestens 45 Minuten vor Spielbeginn am Sportplatz eintreffen.
Im Nachwuchsbereich ist ein Erscheinen spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn erforderlich.
Berichte und Meldungen sind so rasch als möglich, jedoch spätestens bis Montag 12:00 Uhr per Onlinesystem oder in Papierform an die Geschäftsstelle des NÖFV zu senden.
Bei Wochentagsspielen am darauffolgenden Werktag bis 12:00 Uhr

- f) Übernahme von Wettspielleitungen wenn der nominierte Schiedsrichter nicht erschienen ist, sofern nicht zwingende Gründe dagegensprechen. Die Meisterschaftsregeln des Österreichischen Fußballbundes und die Richtlinien zur Durchführung der Meisterschaft des NÖFV sind einzuhalten.
- g) Ein Nachwuchsschiedsrichter muss für mindestens sechs Nachwuchsspiele pro Halbsaison zur Verfügung stehen. Es obliegt den Nachwuchsbesetzern, dieses Kontingent auszunutzen.
- h) Regelmäßiger Besuch aller vom SchA angeordneten Sitzungen, Versammlungen, Regeldiskussionen, Fortbildungslehrgänge und sonstiger Veranstaltungen.
- i) Jederzeitige bestmögliche Wahrung der Interessen des NÖFV und NÖSK nach innen und außen.
- j) Es ist Schiedsrichtern untersagt Einzel- oder Kombinationswetten bei Buchmachern oder virtuellen Wettanbietern auf Spiele jener Mannschaften abzuschließen, in deren Klassen sie eingesetzt werden bzw. eingesetzt werden könnten, oder Dritte dazu bestimmt.
- k) Mitglieder des NÖSK, dürfen Erklärungen, Interviews etc. gegenüber Medien (Zeitungen, Radio, Fernsehen etc.) nur nach vorheriger Absprache bzw. Genehmigung durch den Obmann, bzw. Obmann-Stellvertreter des NÖSK abgeben.

§ 18 Ahndung von Pflichtverletzungen und Streichung von der Schiedsrichterliste

- (1) Verletzungen gegen die im § 17 dieser Satzungen angeführten Pflichten (ausgenommen lit. a) werden vom SchA gemäß der ÖFB-Schiedsrichterdisziplinarordnung geahndet.
- (2) Stellt der SchA die Nichteignung eines Mitgliedes des NÖSK fest, kann er die Streichung von der Schiedsrichterliste beschließen. Die Nichteignung ist dann gegeben, wenn aufgrund zweimaliger Beobachtungen durch Mitglieder des SchA oder Mitglieder des NÖSK eine Nichteignung als Schiedsrichter bzw. Schiedsrichterassistent festgestellt wird. Gegen diese Entscheidung ist kein Rechtsmittel möglich.
- (3) Stellt der SchA Interessellosigkeit (etwa durch unentschuldigtes Fernbleiben von Pflichtveranstaltungen) fest, kann er die Streichung von der Schiedsrichterliste beschließen.
- (4) Werden bis 15. September eines jeden Jahres der Mitgliedsbeitrag, der Gruppenbeitrag und der Säumniszuschlag nicht bezahlt, erfolgt durch Beschluss des Disziplinarausschusses die Streichung von der Schiedsrichterliste.

§ 19 Rechte der Schiedsrichter

- (1) Ordentliche aktive Schiedsrichter haben:
 - a) ein Sitz-, Stimm-, Antrags- und Beschwerderecht in der ordentlichen oder außerordentlichen Vollversammlung des NÖSK. Dies wird durch Delegierte ausgeübt. In den Versammlungen der Schiedsrichtergruppe, der sie angehören, werden diese Rechte selbst ausgeübt.
 - b) das Recht auf Aushändigung der Schiedsrichtercard gegen Entrichtung des dafür vom SchA beschlossenen Beitrages und eines allfälligen Säumniszuschlages, deren Höhe im Schiedsrichter-Mitteilungsblatt verlautbart wird. Mit der Schiedsrichtercard ist das Recht des freien Eintrittes bei sämtlichen Vereins- und Verbandsveranstaltungen des NÖFV verbunden. Amtierende Schiedsrichter und Beobachter des betreffenden Spieles haben überdies das Recht des freien Eintrittes für eine Begleitperson;
 - c) das Recht, wegen offensichtlicher Voreingenommenheit von Vereinen, die Leitung von Wettspielen bestimmter Vereine abzulehnen. Diese Ablehnung seitens des Schiedsrichters ist rechtzeitig dem SchA bekanntzugeben.
- (2) Ordentliche nichtaktive und provisorische Schiedsrichter sowie Beobachter haben die Rechte gem. Abs. (1) lit. a) und b).
- (3) Ordentliche aktive und nichtaktive Schiedsrichter, sowie Beobachter haben das Recht, sich um das Amt des Obmannes des SchA zu bewerben, sowie ihr Interesse für das Amt als Gruppenleiter oder als Mitglied der Gruppenleitung bekannt zu geben.
- (4) Der Ehrenobmann, die Ehrenmitglieder, die Mitglieder des SchA gem. § 2 und Assistenzen im SchA gem. § 4(2) und die Gruppenleiter haben das Recht die Schiedsrichtercard kostenlos jährlich zu erhalten.
- (7) Aktive, provisorische und Gastschiedsrichter sowie Beobachter, erhalten für ihre Tätigkeit eine Pauschalvergütung, deren Höhe und Abstufung der Vorstand des NÖFV im Einvernehmen und über Antrag des SchA festsetzt. Die jeweilige Höhe der Pauschalvergütung wird jedem aktiven Schiedsrichter vor Beginn eines Meisterschaftsjahres übermittelt und ist auch auf der Homepage des NÖSK verlautbart.

Abschnitt VI: Ehrenzeichen und Diplome

§ 20 Ehrenzeichen und Diplome

- (1) Für langjährige oder verdienstvolle Tätigkeit als Angehöriger des NÖSK können durch den SchA Ehrenzeichen und Diplome in folgende Stufen verliehen werden:
 - a) das Ehrenzeichen des NÖSK in Silber mit Diplom nach 10-jähriger aktiver Tätigkeit;
 - b) das Ehrenzeichen des NÖSK in Silber-Gold mit Diplom nach 20-jähriger aktiver Tätigkeit oder Zugehörigkeit zum NÖSK für besondere Verdienste;
 - c) das Ehrenzeichen des NÖSK in Gold mit Diplom nach 30-jähriger aktiver Tätigkeit oder Zugehörigkeit zum NÖSK für außerordentliche Verdienste;
- (2) Bei besonders herausragenden Leistungen kann die Dauer der Zugehörigkeit gem. Abs. 1 im Einzelfall unterschritten werden.
- (3) Von der Verleihungsbedingung in Abs. 1: "..... Angehöriger des NÖSK....." kann in besonderen Fällen (z.B. Gastreferenten und Mitglieder von Schiedsrichterausschüssen aus anderen Landesverbänden, die sich um das NÖSK besondere Verdienste erworben haben) abgesehen werden.
- (4) Die Verleihung erfolgt in geeignetem Rahmen.
- (5) Die Verleihung von Ehrenzeichen erfolgt unter Ausschluss eines Protestweges. Ein rechtlicher Anspruch der Angehörigen des NÖSK auf Verleihung von Ehrenzeichen besteht nicht.

Funktionäre, die zum Ehrenpräsidenten vorgeschlagen werden, müssen das Amt des Präsidenten oder Vizepräsidenten des NÖFV mindestens drei Funktionsperioden bei einer Verbandszugehörigkeit von mindestens 20 Jahren verdienstvoll ausgeübt haben.

- (2) Zum Ehrenmitglied können Verbandsfunktionäre nur vorgeschlagen werden,
 - a) wenn sie dem Vorstand mindestens 15 Jahre angehört haben oder
 - b) wenn sie mindestens 30 Jahre eine Verbandsfunktionärstätigkeit gemäß § 5 Abs. 1 lit. b oder c der NÖFV-Satzungen ausgeübt und davon mindestens 2 volle Funktionsperioden dem Vorstand angehört haben.
 - c) Wenn Sie das Amt des Präsidenten oder Vizepräsidenten des NÖFV mindestens 3 Funktionsperioden bei einer Verbandstätigkeit gem. § 5 Abs. 1 lit. b oder c der NÖFV-Satzungen von mindestens 20 Jahren ausgeübt und sich um den Fußballsport in Niederösterreich im besonderen Maße verdient gemacht haben.
- (6) Die Wahl zum Ehrenobmann ist nach Vorschlag der Mitglieder des SchA bei der Vollversammlung des NÖSK möglich. Voraussetzung sind mindestens zwei Funktionsperioden als Obmann bei einer Zugehörigkeit im SchA von 20 Jahren.

- (7) Die Wahl zum Ehrenmitglied ist nach Vorschlag durch den SchA bei der Vollversammlung des NÖSK möglich. Voraussetzung sind mindestens 15 Jahre Funktionärstätigkeit als Mitglied des SchA oder als Gruppenleiter.

Abschnitt VII: Geschäftsordnung des SchA:

Für den inneren Geschäftsbetrieb sowie den Verlauf von Versammlungen und Sitzungen des SchA und seiner nachgeordneten Gremien gilt die Geschäftsordnung des NÖFV sinngemäß mit den nachstehenden Sonderregelungen.

§ 21 Einberufung der Versammlungen und Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des SchA finden monatlich mit Entfall im Juli und Dezember statt. Diese Sitzungen können alternierend in Präsenz bzw. digital abgehalten werden. Alle Ausschussmitglieder erhalten eine schriftliche Einladung per E-Mail zur konstituierenden Sitzung sowie für die periodischen Sitzungen des SchA. Ausschussmitglieder, die begründet an einer Sitzung nicht teilnehmen können, haben sich rechtzeitig zu entschuldigen. Bei mehrmaligem unentschuldigtem Fernbleiben wird nach den Satzungen des NÖFV vorgegangen.
- (2) Der SchA ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Der Obmann hat den SchA innerhalb von acht Tagen einzuberufen, wenn es von mindestens der Hälfte der Mitglieder des SchA verlangt wird. Diese Sitzung ist spätestens innerhalb von zwei Wochen abzuhalten.
- (3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich, jedoch dürfen ein Vertreter der Gruppenleiter und Präsidiumsmitglieder des NÖFV beratend teilnehmen.
- (4) Über den Sitzungsverlauf ist vom Schriftführer oder seinem Stellvertreter ein Protokoll zu führen und eine Kopie desselben umgehend an die Mitglieder des SchA, an die Geschäftsstelle und an die Gruppenleiter weiterzuleiten.

§ 22 Sitzungen des Arbeitsausschusses bzw. der Fachexperten

- (1) Zur Vorbereitung besonders umfangreicher oder schwieriger Tagesordnungspunkte von Sitzungen des SchA wird ein Arbeitsausschuss eingerichtet.
- (2) Dem Arbeitsausschuss gehören an: Der Obmann als Vorsitzender, seine Stellvertreter, der Schulungs- und Regelreferent, der Besetzungsreferent, der Beobachtungsreferent, der Disziplinarreferent, der Referent für Talentförderung und der Schriftführer.
- (3) Die Sitzungen des Arbeitsausschusses werden vom Obmann einberufen. Über den Sitzungsverlauf ist ein Protokoll zu führen.
- (4) Zwecks Vorbereitung von wichtigen Themen werden diese von Fachexperten, bestehend aus 3 Gruppenleitern und mindestens 2 namhaft gemachten SR-Kollegen (aus einem bestehenden Pool von 6 Fachexperten) in Projektform erarbeitet und dem SchA zur Entscheidung verpflichtend mindestens 7 Tage vor der nächsten Ausschusssitzung vorgelegt. Die Organisation, Moderation und Dokumentation der Projektarbeit übernimmt

der jeweilige Referent aus dem passenden Themenbereich. Die Dokumentation hat in Form von BID-GRID zu erfolgen.

§ 23 Der Schriftführer

Dem Schriftführer obliegt die Protokollführung bei der ordentlichen oder außerordentlichen Vollversammlung des NÖSK, den Sitzungen des SchA und den Gruppenleiterversammlungen. Er ist zuständig für die Abwicklung des Schriftverkehrs und Durchführung von diversen Auswertungen aus dem FBO.

§ 24 Verwendung der Mitgliedsbeiträge

Die Einnahmen werden für die Abwicklung des Voranschlags für das Schiedsrichterwesen verwendet.

§ 25 REFERATE

- (1) Der SchA richtet für die innere Geschäftsführung folgende Referate ein:
 - a) Schulungs-, Regel-, -Frauen- und Futsalreferat;
 - b) Referat für Besetzung, Schiedsrichterassistenten und Administrator im FBO;
 - c) Beobachtungsreferat;
 - d) Referat für Schiedsrichtergewinnung und Erhaltung sowie Nachwuchs-Schiedsrichter, Nachwuchsreferenten und Verwaltung;
 - e) Referat für Talentförderung;
 - f) Stabstelle: Disziplinarangelegenheiten;
 - g) Stabstelle: Administration und Schriftführung;
 - h) Stabstelle: Finanzangelegenheiten;
 - i) Stabstelle: Ombudsmann für Schiedsrichter;

- (2) Die einzelnen Referate werden von den dazu vom SchA aus seinen Mitgliedern auf Vorschlag des Obmanns bestellten Referenten geführt; diese Referenten werden jeweils von anderen Mitgliedern des SchA unterstützt, wobei diese unterstützenden Mitglieder jedoch nicht in mehr als drei Referaten tätig sein dürfen.

§ 26 SCHULUNGS-, REGEL-, -FRAUEN- UND FUTSALREFERAT

- (1) Dem Schulungs-, Regel-, -Frauen- und Futsalreferenten obliegen vor allem:

die Gestaltung des Schiedsrichtermitteilungsblattes,

die Regelauslegung im Sinne des jeweils letzten vom österreichischen Fußballbund herausgegebenen Regelbuches,

die Mitwirkung bei allen Schiedsrichter-, Neulings- und Fortbildungslehrgängen, sowie bei der Ausbildung der SR-Kandidaten,

die Ausarbeitung der Regelteste,
die Auswahl der Referenten.

Den Leiter des Beobachtungsreferates hat er in geeigneter Weise zu unterstützen.

- (2) Der Schulungs- und Regelreferent wird zur Bewältigung aller Aufgaben von geeigneten Mitgliedern des SchA oder anderen regelkundigen Personen unterstützt. Dieses Kollegium bildet das Schulungsreferat; es wird über Vorschlag des Schulungs- und Regelreferenten vom SchA eingesetzt und abberufen.
- (3) Den Mitgliedern des Schulungsreferates obliegt vor allem, in Zusammenarbeit mit dem Schulungsreferenten, die regeltechnische Betreuung der Schiedsrichtergruppen.
- (4) Für die schriftlichen Prüfungen der SR-Kandidaten oder der Teilnehmer an Schiedsrichter-Neulingslehrgängen, die sämtlichen Spielregeln der FIFA umfassen müssen, ist der Schulungs- und Regelreferent allein verantwortlich. Er hat die notwendigen Prüfer einzuteilen und die Prüfung als solche zu überwachen.
- (5) Bei der Prüfung der Kandidaten müssen die Fragen so gewählt werden, dass mit ihnen der wichtigste Regelstoff erfasst ist. Wird die Hälfte der Fragen nicht beantwortet, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Über die Beantwortung oder Nichtbeantwortung entscheidet der Prüfer.
- (6) Die Auswertung der Prüfungsergebnisse hat der jeweilige Prüfer mit dem Schulungs- und Regelreferenten vorzunehmen. Die Beschlussfassung über das Prüfungsergebnis ist geheim und unanfechtbar. Das Prüfungsergebnis ist nach Abschluss dem Kandidaten mitzuteilen.
- (7) In Ausnahmefällen, wenn die Eignung zum Schiedsrichteramt außer Zweifel steht, kann der SchA von der Ablegung der Prüfung absehen. Dagegen kann eine Informationsprüfung vom SchA jederzeit angeordnet werden.
- (8) Als Referent für Schiedsrichterinnen ist er für die Betreuung und Erfassung der weiblichen Schiedsrichter des NÖSK verantwortlich. Er ist weiter verantwortlich für Maßnahmen zur Gewinnung neuer weiblicher Schiedsrichter.

- (9) Der Referent für die Schiedsrichterinnen ist für die Nominierung der Schiedsrichterinnen/Assistentinnen für die vom ÖFB durchgeführte Fußball-Bundesliga der Frauen verantwortlich.
- (10) Der Referent für Futsal-Schiedsrichter ist für die Ausbildung, der für die Futsal-Bundesliga, sowie für den NÖFV benötigten Schiedsrichter verantwortlich.
- (11) Dem Referat für Futsal-Schiedsrichter obliegt im Besonderen:
 - a. die Ausarbeitung, Vermittlung und Vollziehung der spezifisch für die Futsal-Schiedsrichter und deren Tätigkeit geltenden Bestimmungen;
 - b. die Administration der Futsal-Schiedsrichter.

§ 27 BESETZUNGSREFERAT

- (1) Für die Besetzung und Nachbesetzung aller Wettspiele mit Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten ist der Besetzungsreferent, der direkt dem Obmann verantwortlich ist, zuständig. Der Besetzungsreferent ist berechtigt, Spielleiter oder Schiedsrichterassistenten auch zweimal an einem Tag zu besetzen, soweit dies erforderlich ist. Namentliche Anforderungen von Schiedsrichtern durch Verbandsvereine sind prinzipiell nicht zu berücksichtigen.

Die Übermittlung der Besetzung erfolgt per SMS oder telefonisch durch ein Mitglied des SchA.

Als verbindliche Verständigung über eine Besetzung gilt das Intramail oder die Veröffentlichung auf der NÖFV-Homepage unter „Aktuelle Besetzungen“. Alle Schiedsrichter müssen eigenverantwortlich die Besetzungen regelmäßig überprüfen, um etwaige technische Ausfälle der SMS-Verständigung zu kompensieren. Die Möglichkeit der Weiterleitung des Intramails auf die E-Mail-Adresse ist im Online-System möglich!

Ein Wettspieltausch ist nur mit Zustimmung des Besetzungsreferenten oder auch ausnahmsweise des zuständigen Gruppenleiters zulässig.

- (2) Zur Bewältigung der Aufgaben des Besetzungsreferenten wird ihm eine Assistenz, die nicht als Beisitzer dem SchA angehört, zugeteilt.
- (3) Das Besetzungsreferat hat durch die Benutzungsmöglichkeit des Systems von jedem PC sowie der Kommunikationsmöglichkeit per E-Mail und Telefon keine fixen Anwesenheitszeiten. Neben der „normalen“ Besetzungsarbeit ist während der Vorbereitungsspielzeit und der Meisterschaft vom Besetzungsreferat für alle kurzfristig notwendigen Arbeiten ein Journaldienst einzurichten, dieser Bereitschaftsplan wird im Mitteilungsblatt jeweils für das kommende Meisterschaftshalbjahr verlautbart.
- (4) Dem Referat für Schiedsrichterassistenten ist für die Ausbildung, die laufende Leistungskontrolle sowie den leistungsgerechten Einsatz der Schiedsrichterassistenten verantwortlich. Zur Bewältigung dieser Aufgaben erfolgt eine Zusammenarbeit mit dem Beobachtungs-, Regel- und Schulungs- sowie dem Besetzungsreferat.

- (5) Dem Referat für Schiedsrichterassistenten obliegt im Besonderen
 - a) die Ausarbeitung, Vermittlung und Vollziehung der spezifisch für die Schiedsrichterassistenten und deren Tätigkeit geltenden Bestimmungen
 - b) die Administration und Überwachung der laufend von den Schiedsrichterassistenten erbrachten Leistungen (Beobachtungsberichte, Lauf- und Regeltests, etc.)
 - c) gemeinsam mit den Regel- und Schulungsreferat die zielorientierte, spezifische Aus- und Fortbildung von Schiedsrichterassistenten
 - d) gemeinsam mit dem Besetzungsreferat die Sicherstellung des leistungsgerechten Einsatzes der Schiedsrichterassistenten
- (6) Das Referat für EDV und ONLINE-System ist für die Betreuung der EDV-Ausstattung im SchA, sowie für die Wartung und Pflege der Daten im Online-System den Bereich NÖSK betreffend, verantwortlich.
- (7) Der Referent (kurz: NÖSK-Admin) betreut die Hard-u. Software im SchA und erstellt monatlich die Schiedsrichterstatistiken und Adresslisten. Ständige Erweiterung des EDV-Einsatzes im Bereich des NÖSK.
- (8) Unterstützung aller Schiedsrichter bei Problemen im Umgang mit dem Online-System.
Unterstützung der Nachwuchsbesetzer im Umgang mit dem Online-System.
Erstellung entsprechender Schulungsunterlagen und Lehrbehelfe für das Online-System.

§ 28 BEOBACHTUNGSREFERAT

- (1) Der Beobachtungsreferent des SchA leitet das Beobachtungswesen. Zur Bewältigung seiner Aufgaben unterstützen ihn der Schulungs- und Regelreferent und andere besonders regelkundige Schiedsrichter des NÖSK.
- (2) Dem Beobachtungsreferenten obliegt die Besetzung der Beobachter.
- (3) Nähere Bestimmungen zum Beobachtungswesen erlässt der SchA in der Beobachterordnung.
- (4) Der Beobachtungsreferent hat Sorge zu tragen, dass die Berichte der Beobachter umgehend eingesandt werden.

§ 29 REFERAT FÜR SCHIEDSRICHTERGEWINNUNG UND -ERHALTUNG, NACHWUCHSSCHIEDSRICHTER UND NACHWUCHSREFERENTEN SOWIE VERWALTUNGSAUFGABEN

- (1) Das Referat für die Schiedsrichtergewinnung – und Erhaltung ist für die Betreuung und Erfassung aller Schiedsrichteranwälter des NÖSK verantwortlich. Zur engeren Mitarbeit stehen ihm der Regelreferent, Besetzungsreferent, sowie die Nachwuchsbesetzer zur Verfügung. Es obliegt ihm die Mitarbeit bei den Schulungskursen für Nachwuchsschiedsrichter, sowie aller Maßnahmen zur Gewinnung neuer Nachwuchsschiedsrichter.

- (2) Der Referent für Nachwuchsschiedsrichter ist für die Betreuung und Erfassung aller Nachwuchsschiedsrichter des NÖSK verantwortlich. Zur engeren Mitarbeit stehen ihm der Besetzungsreferent, sowie die Nachwuchsbesetzer zur Verfügung. Es obliegt ihm die Mitarbeit bei den Schulungskursen für Nachwuchsschiedsrichter, sowie aller Maßnahmen zur Gewinnung neuer Nachwuchsschiedsrichter.
- (3) Der Referent für die Neulingsbetreuung ist für die Betreuung und Erfassung aller neu zum Kollegium gestoßenen Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten zuständig. Er administriert die von den Schiedsrichtern verfassten Neulingsberichte und leitet diese an die Neulingsbetreuer der Schiedsrichtergruppen weiter. Zur Mitarbeit stehen ihm der Besetzungsreferent und der Regelreferent zur Verfügung.
- (4) Dem Administrationsreferat obliegt:
 - a) die Führung der Personalbewegungen des Schiedsrichterkollegiums,
 - b) die Führung der Adressenverzeichnisse des NÖSK, der Personalakte aller Angehörigen des NÖSK, die Führung der Anwesenheitsliste bei den vorgeschriebenen Pflichtregeldiskussionen, der Trainingslisten und monatliche Berichterstattung an den SchA und an die Gruppenleiter;
 - c) die Mitwirkung bei den Schiedsrichterprüfungen, insbesondere bei der Einführung der Prüflinge in die administrative Schiedsrichtertätigkeit;
 - d) die Führung der Unterlagen für Ehrenzeichen;
 - e) die Betreuung des Archivs des SchA;
 - f) die Öffentlichkeitsarbeit des NÖSK. Diese ist mit dem Obmann und der Geschäftsstelle des NÖFV abzusprechen.
 - g) Die Übernahme, Ausgabe und der Umtausch der Schiedsrichterausrüstung. Er hat über die verliehenen Ausrüstungsgegenstände Buch zu führen; außerdem muss er für die entliehenen Ausrüstungsgegenstände die Unterschriften der Schiedsrichter einholen. Zur Bewältigung seiner Aufgaben stehen ihm Mitarbeiter, die nicht dem SchA angehören müssen, zur Seite.

§ 30 REFERAT FÜR TALENTEFÖRDERUNG

Der Referent für Talentförderung ist für die Betreuung der geführten Kader verantwortlich.

§ 31 Stabstelle: DISZIPLINARANGELEGENHEITEN

Der Stabstelle Disziplinarangelegenheiten obliegen sämtliche Tätigkeiten, welche in der ÖFB-Schiedsrichterdisziplinarordnung angeführt sind. Als Ankläger fungieren die Sekretäre der Geschäftsstelle des NÖFV. Der Disziplinarausschuss setzt sich aus dem Disziplinarreferenten sowie acht weiteren Mitgliedern zusammen.

§ 32 Stabstelle: ADMINISTRATION UND SCHRIFTFÜHRUNG

Der Stabstelle Administration und Schriftführung obliegen die Umsetzung von administrativen Aufgaben (Erstellung von Schriftstücken und Mitteilungen an die Schiedsrichter) sowie Protokollführung bei Sitzungen des SchA und Gruppenleitersitzungen.

§ 33 Stabstelle: FINANZANGELEGENHEITEN

Der Stabstelle für Finanzangelegenheiten obliegt die Unterstützung und Beratung des SchA in Finanzangelegenheiten.

§ 34 Stabstelle: OMBUDSMANN FÜR SCHIEDSRICHTER

Der Stabstelle Ombudsmann für Schiedsrichter obliegt die weisungsfreie Beratung und Unterstützung von Schiedsrichtern bei Problemstellungen im Schiedsrichterwesen unter Einhaltung der Datenschutzrichtlinien.

Abschnitt VIII: Sonstiges

§ 35 Veranstaltungen

- 1.) Der NÖFV ist ein gemeinnütziger Verein im Sinne der §§ 34 ff BAO, der die Organisation und Förderung des Fußballsports in Niederösterreich bezweckt.
- 2.) Die Teilorganisationen sind integrierende Teile des NÖFV, Ihre tatsächliche Geschäftsführung muss daher der Vereinssatzung des NÖFV entsprechen.
- 3.) Um ihnen die Aufbringung der erforderlichen Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes zu ermöglichen, werden sie ermächtigt, Veranstaltungen im eigenen Verantwortungsbereich durchzuführen.
- 4.) Zur Dokumentation der Gemeinnützigkeit ist darauf zu achten, dass die betreffende Betätigung für die Erreichung des Vereinszwecks in ideeller Hinsicht unentbehrlich ist. Veranstaltungen, die einem entbehrlichen oder einem begünstigungsschädlichen Betrieb im Sinne der Vereinsrichtlinien 2001 zuzuordnen sind, sind grundsätzlich untersagt.
- 5.) Alle Veranstaltungen sind dem Präsidium des NÖFV mitzuteilen, bevor die notwendigen Vorbereitungen für die Veranstaltung durchgeführt wurden. Erhält der Veranstalter keine Replik des Präsidiums innerhalb eines Monats, gilt die Veranstaltung als genehmigt. Die Bewilligung von sportlichen und geselligen Veranstaltungen kann vom Präsidium versagt werden.

§ 36 Kassa- und Buchführungsordnung

Für alle zugehörigen Gremien des NÖFV die eine eigene Kassa eingerichtet haben

- 1.) Es ist die Kassen- und Buchführungsordnung des NÖFV in der jeweils geltenden Fassung maßgebend und anzuwenden.
- 2.) Zusätzlich zur Prüfungspflicht zum 31.12. hat auch eine Zwischenprüfung zum 30.6. zu erfolgen.
- 3.) Eine Kopie des Prüfberichtes samt einer Kopie des Bankkontoauszuges ist dem Finanzreferenten des NÖSK, unmittelbar nach der Vorlage des Berichtes in der Gruppe, innerhalb von sieben Tagen nach der Gruppensitzung, mit Stichtag 30.6. und 31.12., zu übermitteln.

Zusätzlich ist eine Kopie des Bankkontoauszuges zum 31.12. an den NÖFV zu übermitteln.

Abschnitt IX: Schlussbestimmungen

§ 37 Allgemeines und Inkrafttreten

- (1) In allen, in diesen Vorschriften samt Anhängen nicht vorgesehenen Fällen, die Mitglieder des NÖSK oder Schiedsrichterangelegenheiten des NÖFV betreffen, entscheidet der SchA bzw. der Vorstand des NÖFV, soweit nicht Gremien des ÖFB oder regionale Organe berufen sind.
- (2) Änderungen dieser Vorschriften beschließt über Antrag des SchA der Vorstand des NÖFV.
- (3) Diese Vorschriften samt Anhängen treten am 05.04.2025 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die bisher geltenden Bestimmungen ihre Gültigkeit.